

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindergärten in der Gemeinde Geeste

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBL. S.111) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S.121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBL. S. 589), in Verbindung mit § 22 des Nds. Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBL. S. 470), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 03.05.2023 (Nds. GVBL. S. 80), hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Die Satzung basiert auf den Empfehlungen der „Arbeitsgruppe Kindergärten“ beim Landkreis Emsland.

§ 1 Gebühren und Gegenstand

Für die Betreuung von Kindern in der in Trägerschaft der Gemeinde Geeste stehenden Kindertagesstätten sind nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zu entrichten.

Die Gebühren werden erhoben für die Betreuung im Rahmen des Besuchs der Kinderkrippen und altersübergreifenden Gruppen mit Sonderöffnungszeiten sowie für die Betreuung von Kindern ab einem Alter über drei Jahren über die beitragsfreie Betreuungszeit von 8 Stunden hinaus.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind zunächst die Eltern. Daneben haften Personen, denen für das Kind das Sorgerecht übertragen wurde bzw. die kindergeldberechtigt sind.

§ 3 Gebührenfestsetzung

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich

1. nach dem Einkommen der Gebührensschuldner im vorletzten Kalenderjahr
2. nach der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder,
3. nach der Zahl der beitragspflichtigen Kinder, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen

(2) Die Gebühren werden für jeweils ein Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres) festgesetzt, längstens bis zum Erreichen des dritten Lebensjahres und der damit verbundenen Beitragsfreiheit. Monatlich ist 1/12 der Jahresgebühr fällig.

(3) Werden keine Nachweise zum Einkommen vorgelegt, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungszeit festgesetzt.

§ 4 Staffelung der Gebühren

Die Höhe der zu zahlenden Gebühren richtet sich nach der Summe der Einkünfte (Bruttoverdienst abzüglich Werbungskosten) laut Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres.

Sollte kein Steuerbescheid vorliegen, sind die aktuellen Einkünfte des laufenden Kindergartenjahres nachzuweisen. Entsprechen die Einkünfte, welche im Steuerbescheid ausgewiesen sind, nicht mehr den Tatsachen, sind ebenfalls die aktuellen Einkünfte des laufenden Kindergartenjahres nachzuweisen. Als Einkommen gelten insbesondere auch steuerfreie Einkünfte (z.B. aus geringfügiger Beschäftigung). Bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft sind Gebührenschuldner beider Lebenspartner. Negative Einkünfte bleiben in der Berechnung unberücksichtigt.

a) Es ergeben sich folgende Staffelungen:

Kita-Beiträge für Kinder unter drei Jahren pro Monat					
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Stunden - Kernbetreuung			
		4	5	6	Ganztags
I	bis 25.000 Euro	70,00 €	88,00 €	105,00 €	140,00 €
II	25.001 bis 37.500 Euro	84,00 €	105,00 €	126,00 €	168,00 €
III	37.501 bis 50.000 Euro	107,00 €	134,00 €	161,00 €	214,00 €
IV	50.001 bis 62.500 Euro	137,00 €	171,00 €	206,00 €	274,00 €
V	62.501 bis 75.000 Euro	167,00 €	209,00 €	251,00 €	334,00 €
VI	über 75.000 Euro	197,00 €	246,00 €	296,00 €	394,00 €

Beiträge für Sonderöffnungszeiten je halbe Stunde pro Monat			
Kinder unter drei Jahren			
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid		
		Betreuung <u>unter und über 8 Std. pro Tag</u> einschl. Sonderöffnungszeiten	
I	bis 25.000 Euro	8,50 €	
II	25.001 bis 37.500 Euro	10,50 €	
III	37.501 bis 50.000 Euro	13,50 €	
IV	50.001 bis 62.500 Euro	17,00 €	
V	62.501 bis 75.000 Euro	21,00 €	
VI	über 75.000 Euro	25,00 €	

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres		
Stufe	Summe der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid	Betreuung <u>über 8 Stunden pro Tag</u> einschl. Sonderöffnungszeiten
		einkommensunabhängig

- b) Für Familien mit zwei und mehr Kindern ermäßigt sich der zu zahlende Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte und in der Familie lebende Kind um monatlich 5,00 €. Bei Sonderöffnungszeiten wird dieser Ermäßigung nicht gewährt.
- c) Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie eine emsländische Kindertagesstätte, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr gemäß a) in Verbindung mit b) für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %. Kinder, die auf Grund der Beitragsfreiheit von der Zahlung befreit sind sowie Kinder, für die ausschließlich eine Beitrag für Sonderöffnungszeiten zu zahlen ist, werden nicht berücksichtigt.
- d) Eltern, die aus wirtschaftlichen Gründen den zu entrichtenden Elternbeitrag nicht selbst tragen können, können bei der Gemeinde Geeste einen Zuschussantrag stellen.
- e) Sollten weitere Angebote im Laufe eines Kindergartenjahres hinzukommen, werden die Gebühren nach den Richtlinien des Landkreises Emsland in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- f) Weicht das tatsächliche Einkommen im Aufnahmejahr um mehr als 10 % von dem nach Absatz 1 zu berücksichtigten Einkommen ab, erfolgt ab Antragstellung eine Neufestsetzung der Gebühren.

§ 5 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung eintritt und endet mit Ablauf des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres. Bei Nutzung von Sonderöffnungszeiten bei einer Betreuung von über 8 Stunden pro Tag endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt.

Der Beitrag ist während des gesamten Kindergartenjahres (01.08.-31.07.) auch in den Ferien und an Krankheitstagen des Kindes zu zahlen. Für Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr aufgenommen werden, wird der Beitrag anteilig berechnet.

Der Kindergartenbeitrag ist am 15. des laufenden Monats fällig und auf eines der Konten der Gemeinde Geeste zu überweisen. Bei Vorlage eines SEPA-Lastschriftmandates wird der Betrag vom Konto des Gebührenpflichtigen abgebucht.

§ 6 Gebührenerlass

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als einen vollen Kalendermonat wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Abwesenheitsdauer bei der Gemeinde Geeste zu stellen.

§ 7 Abmeldung von Amts wegen

- (1) Ein Kind soll von der Leitung einer Einrichtung von Amts wegen abgemeldet werden, wenn
 - a) es länger als 2 Monats unentschuldig fehlt und die Gebührenpflichtigen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Monatsfrist durch Bescheid darauf hingewiesen werden, dass das Kind von Amts wegen abgemeldet werden soll.

- b) sich die Gebührenpflichtigen nach vorausgehender Mahnung durch die Gemeinde Geeste mit der Zahlung des Elternbeitrages mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden,
- c) die Leitung des aus pädagogischen Gründen für erforderlich hält, das Kind wieder in die alleinige Obhut der Erziehungsberechtigten zu geben oder wenn die Betreuung in anderen spezifischen Einrichtungen (z.B. Sprachheilkindergarten) für erforderlich gehalten wird.

(2) Die Abmeldung erfolgt schriftlich.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Geeste über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindergärten in der Gemeinde Geeste“ vom 27.09.2018 in ihrer derzeitigen Fassung außer Kraft.

Geeste, den 15.12.2023

Gemeinde Geeste
Der Bürgermeister


Höke

